



## Inhaltsverzeichnis

1. **Die Wahlleiterin des Landkreises Garmisch-Partenkirchen;**  
**Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 08. März 2026;**  
**Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats am 08. März 2026**
2. **Die Wahlleiterin des Landkreises Garmisch-Partenkirchen;**  
**Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin oder des Landrates/des Kreistages am Sonntag, 08. März 2026**
3. **Baurecht;**  
**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung**
4. **Wasserrecht;**  
**Ertüchtigung Grabendurchlass Talweg/ Kreisstraße GAP 1**
5. **Untere Jagdbehörde;**  
**Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung: Betretungsverbote in den Bereichen der Wildfütterungen (Wintergatter) Almhütte, Dalkenwald, Häusellaine, Laubhütte, Reschberg, Schattenwald, Sunken und Veitlmoos des Staatsjagdrevieres Oberammergau**

1. **Die Wahlleiterin des Landkreises Garmisch-Partenkirchen;**  
**Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 08. März 2026;**  
**Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats am 08. März 2026**

### Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 08. März 2026

Für die Kreistagswahl wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 08. Januar 2026, 18.00 Uhr (59. Tag vor dem Wahltag), eingereicht:

Voraussichtliche Ordnungszahl Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
02	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
03	Alternative für Deutschland (AfD)
04	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
06	Freie Wähler der Landkreisgemeinden (FWL)
07	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
08	Bayernpartei (BP)
09	Freie Demokratische Partei (FDP)
10	DIE LINKE (DIE LINKE)
11	Bürger für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen (BfL)

### Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats am 08. März 2026

Für die Landratswahl wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 08. Januar 2026, 18.00 Uhr (59. Tag vor dem Wahltag), eingereicht:

Voraussichtliche Ordnungszahl Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname, evtl. Geburtsname und akademischer Grad, Beruf oder Stand, Gemeinde, evtl.: Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter)
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Zolk, Claudia, 2. Bürgermeisterin, Garmisch-Partenkirchen, 1972
06	Freie Wähler der Landkreisgemeinden (FWL)	Speer, Anton, Landrat, Bezirksrat, Unterammergau, 1958
11	Bürger für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen (BfL)	Neuner, Andi, Kinderpfleger, Grainau, 2007

2. **Die Wahlleiterin des Landkreises Garmisch-Partenkirchen;**  
**Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin oder des Landrates/des Kreistages am Sonntag, 08. März 2026**

### Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin oder des Landrats des Kreistags am Sonntag, 08. März 2026

Die Sitzung des Wahlausschusses findet statt am Dienstag, 20. Januar 2026 um 15.00 Uhr (47. Tag vor dem Wahltag) **im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastr. 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Gebäude C Erdgeschoss (großer Sitzungssaal)**

Der Wahlausschuss beschließt in der Sitzung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge (Art. 32 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

05.01.2026

Melanie Kurrer  
Kreiswahlleiterin

3. **Baurecht;**  
**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung**

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat mit Bescheid vom 08.01.2026, Az. 31-6024-B-2025-385, den Bauantrag von Herrn Bernd Reiser zur Nutzungsänderung der EG-Wohnung links in eine Kindertagesstätte auf dem Flst. Nr. 673/10, Gemarkung Farchant, Partnachstraße 3, unter Bedingungen und Auflagen genehmigt.

Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten können von den am Verfahren Beteiligten beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch Partenkirchen, Bauamt, zu den Besuchszeiten Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klagefrist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt.

Die Klage eines Nachbarn gegen diesen Bescheid hat nach § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann jedoch die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden (§§ 80 und 80a VwGO).

Garmisch-Partenkirchen, 8. Januar 2026  
Kalka

4. **Wasserrecht;**  
**Ertüchtigung Grabendurchlass Talweg/ Kreisstraße GAP 1**

Der Markt Murnau a. St. hat beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für o. a. Maßnahme beantragt.

Am Grabendurchlass an der Froschhauserstraße (GAP 1)/Talweg kommt es bei Hochwasserabflüssen zu Überschwemmungen von bebauten Gebieten aus einem namenlosen Gewässer. Zur Verbesserung der Abflusssituation und Reduzierung von hydraulischen Engstellen sind Umbauten am Gewässer bzw. am Graben und ein zusätzlicher Durchlass als Bypass vorgesehen.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt (§§ 3a, 3c i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-). Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen (§ 3c Satz 1 UVPG).

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Garmisch-Partenkirchen, 12.01.2026  
Landratsamt

Kurrer  
Regierungsrätin



**5. Untere Jagdbehörde;  
Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung: Betretungsverbote  
in den Bereichen der Wildfütterungen (Wintergatter) Almhütte,  
Dalkenwald, Häusellaine, Laubhütte, Reschberg, Schattenwald,  
Sunken und Veitlmoos des Staatsjagdrevieres Oberammergau**

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt folgende

**Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:**

1. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen – Untere Jagdbehörde – erlässt Betretungsverbote in den Bereichen der Wildfütterungen (Wintergatter) Almhütte, Dalkenwald, Häusellaine, Laubhütte, Reschberg, Schattenwald, Sunken und Veitlmoos des Staatsjagdrevieres Oberammergau. Die Gebiete, auf die sich die Betretungsverbote erstrecken, sind auf den beiliegenden Karten rot markiert, die beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen – Untere Jagdbehörde – niedergelegt sind. Die Karten sind Bestandteil dieser Anordnung. Die Betretungsverbote gelten jeweils vom 1. Dezember eines jeden Jahres bis 20. Mai des Folgejahres.
2. Vom Betretungsverbot kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn:
  - a. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern oder
  - b. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Zweck des Betretungsverbots vereinbar ist oder
  - c. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

Zuständig für die Erteilung einer Befreiung ist das  
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen  
– Untere Jagdbehörde –.

3. Unberührt vom Verbot bleiben:
  - a. die ordnungsgemäße land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.
  - b. die Ausübung des Jagdschutzes und die Erlegung kranken, kümmernden oder verletzten Wildes.
  - c. die Wildfütterung und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen.
  - d. das Aufstellen oder Anbringen von Schildern oder Zeichen die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen.
  - e. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im notwendigen Umfang sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung von Gewässern notwendig sind.
  - f. die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei, der Grenzschutz-, Zoll-, und Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte, der Feuerwehr, Berg- und Wasserwacht, der Lawinenkommission und sonstiger Rettungsdienste erforderlichen Maßnahmen sowie behördliche Maßnahmen.
  - g. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 20.05.2035.
7. Der vollständige oder teilweise Widerruf dieser Allgemeinverfügung wird ausdrücklich vorbehalten.

**Gründe:**

**I.**

Zunehmende Störungen durch Freizeitnutzer in den Fütterungsbereichen des Staatsjagdrevieres Oberammergau während der Notzeit wirken sich nachteilig auf die Naturverjüngung aus. Durch die Betretungsverbote soll sichergestellt werden, dass sich das Rotwild während der Überwinterungszeit ungestört in den Wintergattern aufhalten kann. Eine störungsfreie Durchführung der Winterfütterung ist wesentlich um Wildschäden an Waldbeständen zu verhindern, zumindest aber zu reduzieren.

Beschreibung des Reviers:

Naturräumlich ist das Jagdrevier in die Gebirgsstöcke Wetterstein, Ammergebirge und den Südteil des Estergebirges gegliedert. Das obere Loisachtal und das Graswangtal im Ammergebirge sind die prägenden Tallandschaften. Im Nordwesten gehören die Bergwälder links und zu einem kleinen Teil auch rechts der Halbammer und der Ebenwald zum Revier.

Große Teile des Reviers sind als Schutzwald ausgewiesen, mit je nach Situation überwiegend Boden-, Wasser- oder Lawinenschutzfunktionen. Mit alpinen Naturgefahren ist vor allem aus gefährlichen Wildbacheinzugsgebieten wie der Kanker, dem Fauckengraben, Gießenbach, Degernlaine oder Lahnewiesgraben zu rechnen. Lawinen- und Steinschlaggefährdungen bestehen im Bereich des Griesberg (Bundesstraße 23), Ettaler Berg (Bundesstraße 23) oder Scheinberg (Staatsstraße 2060).

**II.**

1. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 52 Abs. 3 i. V. mit Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Jagdgesetz - BayJG -, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG -).
2. Der Erlass der Betretungsverbote unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 21 Abs. 4 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG). Danach kann die

Untere Jagdbehörde das Betreten von Teilen der freien Natur zur Durchführung der Wildfütterung in Notzeiten vorübergehend untersagen oder beschränken. Die Anordnung dient zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Fütterung des Wildes in der Notzeit und zum Schutz der Einstände des Wildes. Diese Anordnung bedeutet zwar eine gewisse Einschränkung des Zugangs zur freien Natur und des Rechts auf Erholungsgenuss in der Natur; jedoch bedingt der Schutz des Wildes und damit auch der Schutz des Waldes vor Schäl- und Verbisschäden diese Einschränkung, die darüber hinaus nur von begrenzter Zeitdauer ist. Der Schutz der Ruhe des Wildes dient unmittelbar dem Schutz des Waldes und kommt damit wiederum der Natur im Allgemeinen zugute. Zudem sind intakte, funktionstaugliche Schutzwälder im Interesse der Allgemeinheit (Hochwasserschutz, Bodenschutz, Klima, ...). Bei der Abwägung des Rechts auf freien Zugang zur Natur und dem Betretungsverbot, welches zeitlich begrenzt ist, überwiegt das öffentliche Interesse an intakten Wäldern (Schutz vor Hochwasser, Wasserhaushalt, biologische Vielfalt, Klima, ...).

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- angeordnet, um im Falle einer Klage zu verhindern, dass wegen der aufschiebenden Wirkung der Schutzzweck der Betretungsverbote nicht erreicht werden kann. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung, mit der Folge der aufschiebenden Wirkung, hätte negative Auswirkungen auf die Waldverjüngung. Es ist zu befürchten, dass, soweit der Rechtsweg bis zur letzten Instanz in Anspruch genommen wird, Jahre vergehen und in dieser Zeit sowohl weitere Wald- als auch Wildschäden entstehen. Dies deshalb, weil das Wild während der Notzeit, in der der Stoffwechsel abgesenkt ist, an der Wildfütterung und im Einstand gestört wird und somit vermehrt auf den Wald als Nahrungsquelle ausweicht. Zudem besteht die Gefahr, dass das Wild welches im Gatter gestört wird, panikartige Fluchten unternimmt und in den Folgejahren die Gatter nicht mehr aufsucht. Die Entscheidung erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Gemeinwohlinteresse. Wälder sind von wesentlicher Bedeutung für das Klima und den Hochwasser-, Boden- sowie Wasserschutz. Das Interesse von u.a. Freizeitnutzern an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer sofort wirksamen Durchsetzung des Betretungsverbotes zum Schutz der angegriffenen Wälder und des Wildes zurückstehen.
4. Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.
5. Die Befristung der Allgemeinverfügung unter Ziffer 6 beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Die Befristung ist erforderlich, da sich die für den Erlass dieser Allgemeinverfügung wesentlichen Tatsachen ändern können. Eine erneute Prüfung nach Ablauf der Frist ist daher notwendig.
6. Der Widerrufsvorbehalt unter Ziffer 7 beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Er soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen reagiert werden kann. Dies beispielsweise im Hinblick auf die sich verändernden räumlichen Anforderungen des Betretungsverbotes aufgrund erhöhtem oder vermindertem Besucheraufkommens in dem Gebiet oder Anpassungen/Verlegungen der Gatterzäune. Somit kann sowohl der weiteren Erfüllung als auch dem teilweisen Wegfall des Schutzzwecks Rechnung getragen werden.
7. Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 1 BayJG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, d.h. während der Zeit vom 1. Dezember eines Jahres bis zum 20. Mai des folgenden Jahres das ausgewiesene Gebiet des Betretungsverbotes unbefugt betritt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

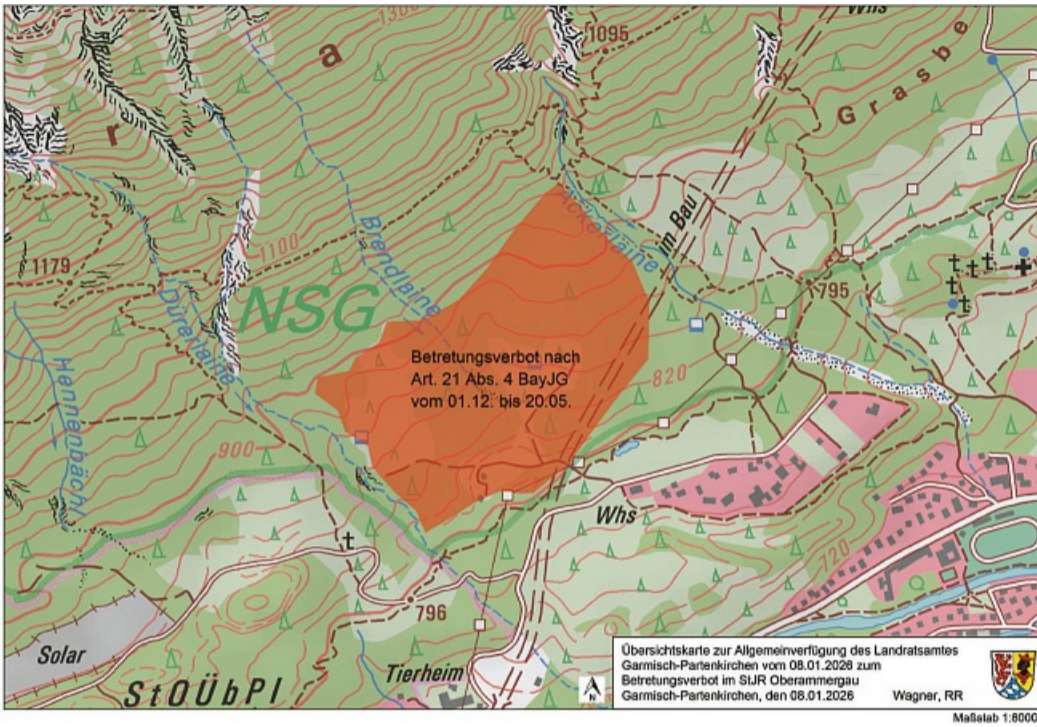
[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Garmisch-Partenkirchen, den 08.01.2026  
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

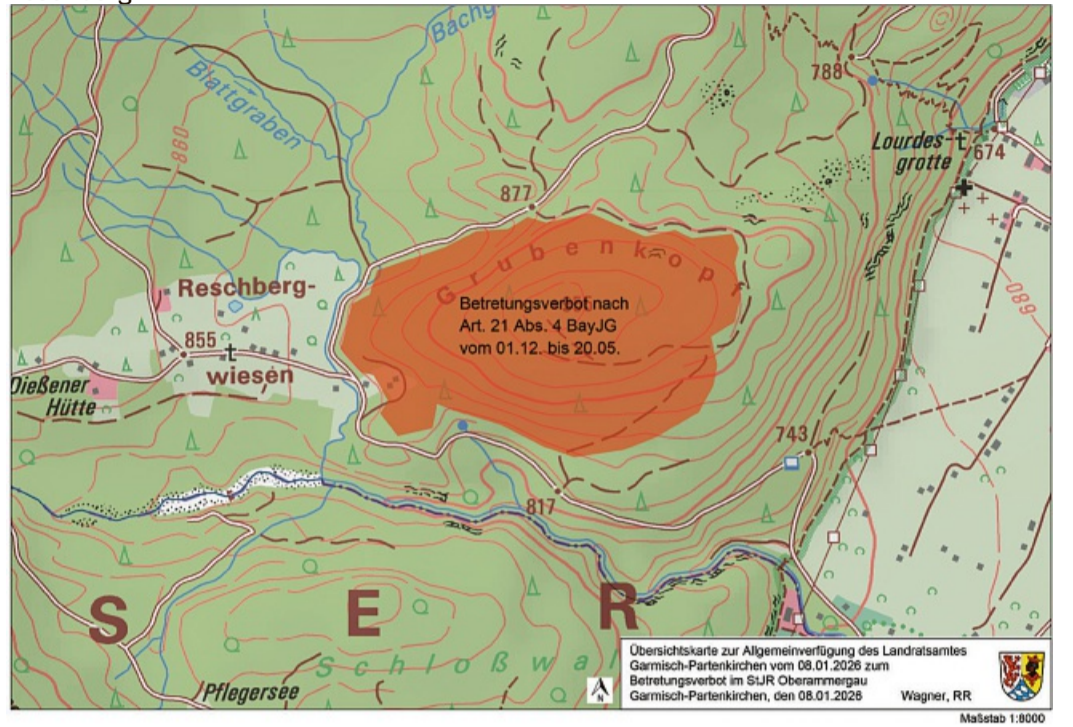
Wagner  
Regierungsrätin



Almhütte



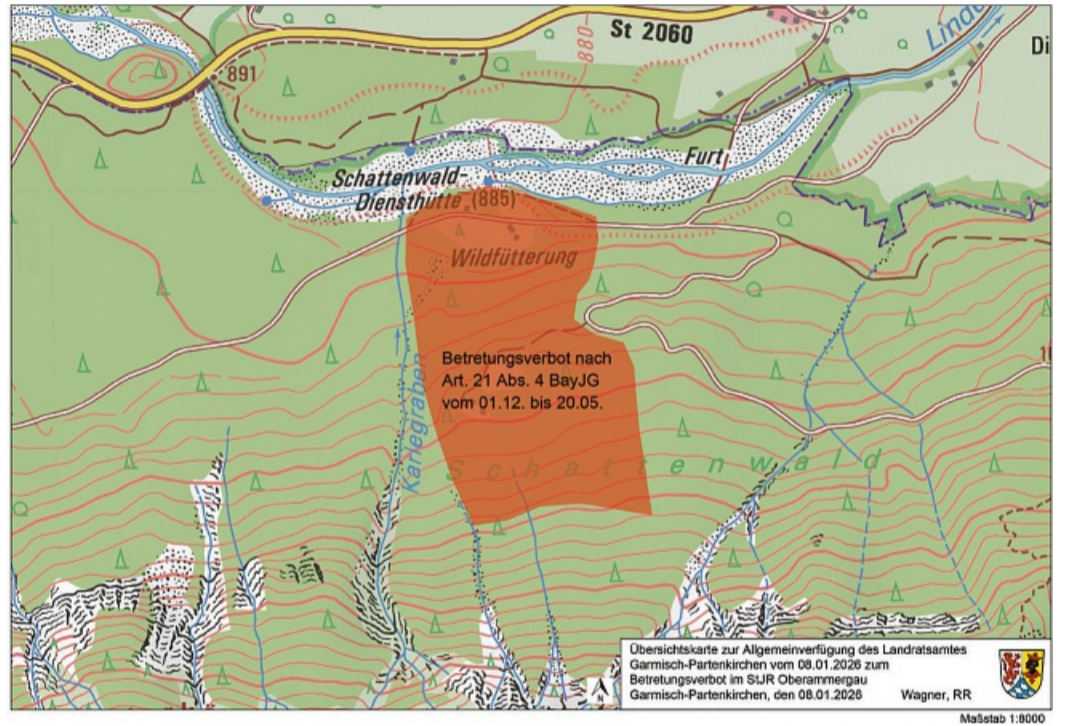
Reschberg



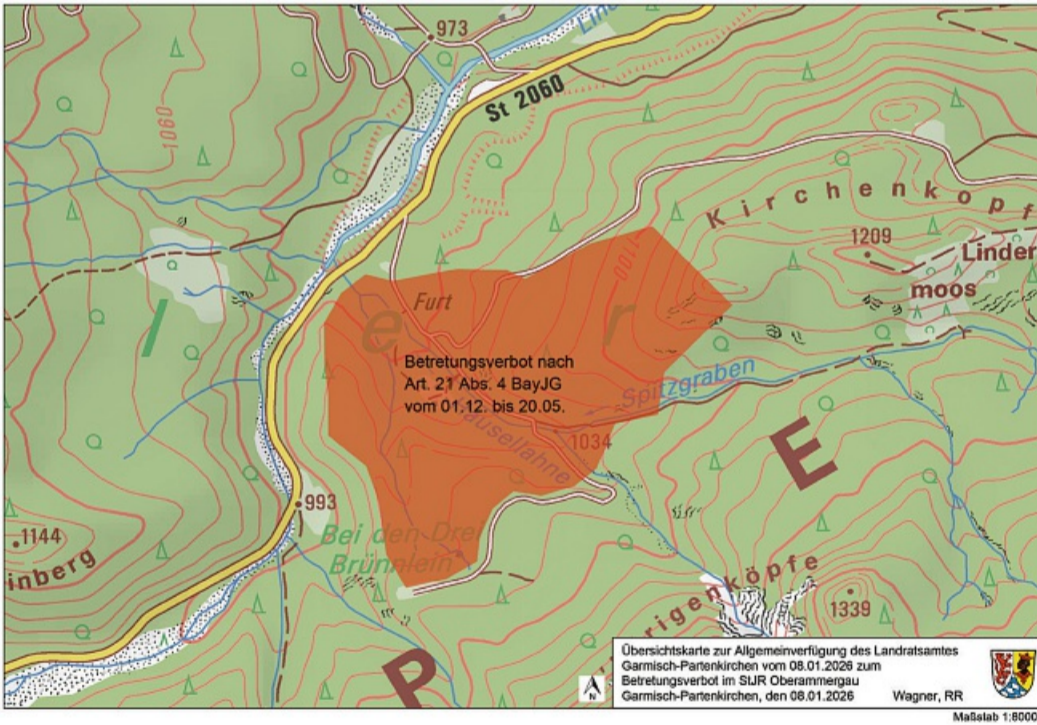
Dalkenwald



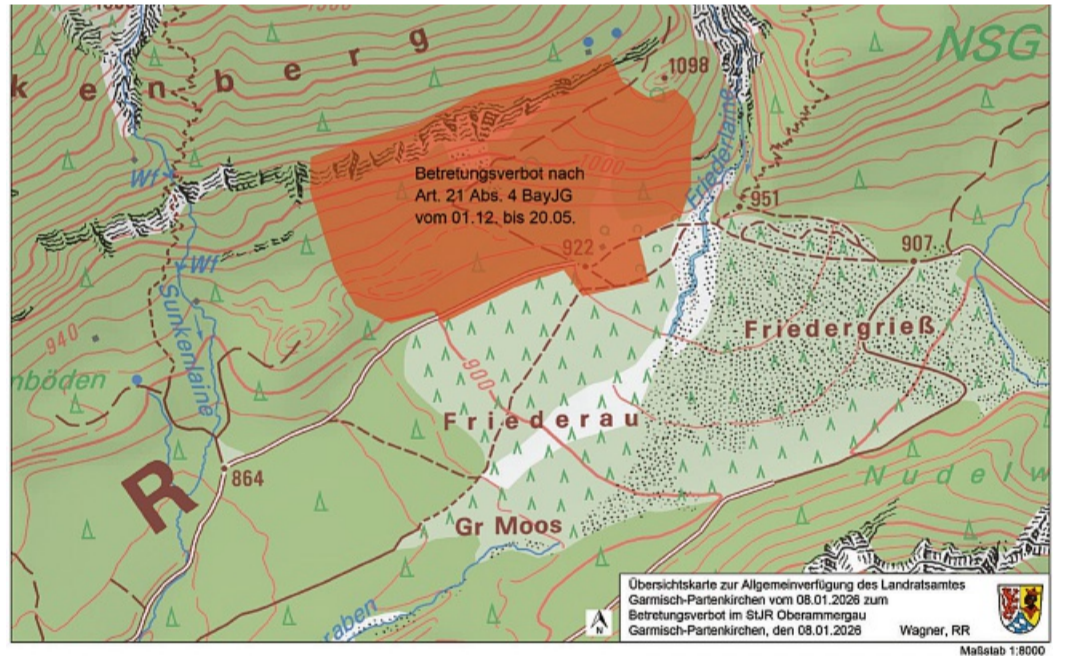
Schattenwald



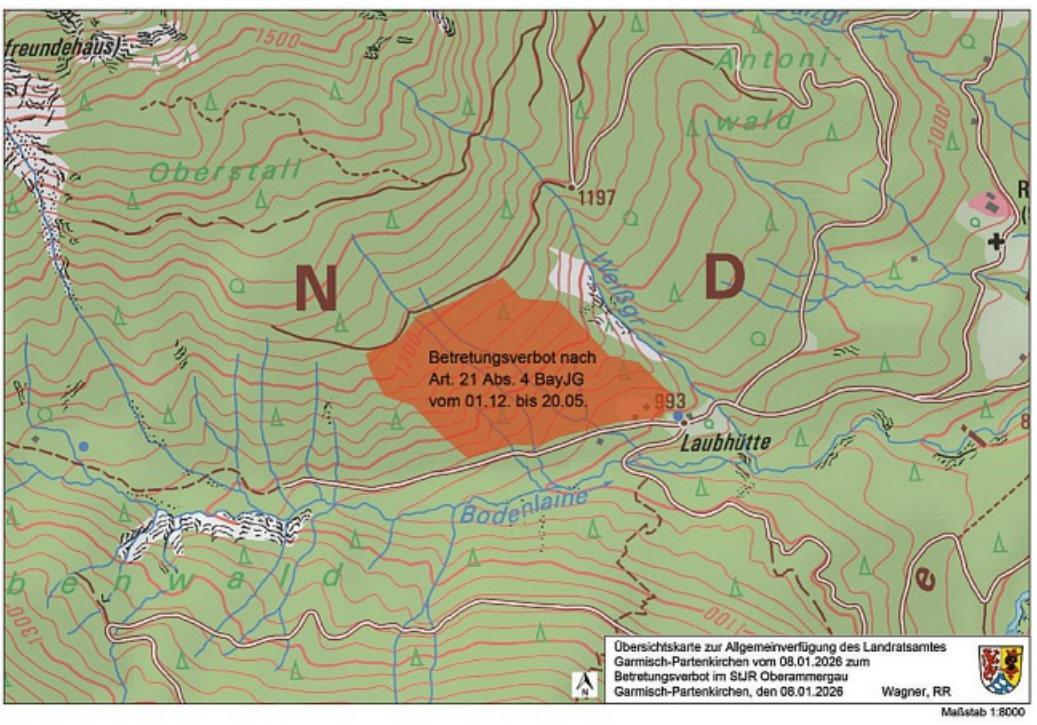
Häusellaine



Sunken



Laubhütte



Veitlmoos

